

Schulordnung BBZ Biel-Bienne

Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für alle Benutzerinnen und Benutzer aller 3 Schulanlagen (Standorte Wasenstrasse, Salzhausstrasse, Scheibenweg) und den zugehörigen Aussenanlagen. Besondere Regelungen gelten für die Benutzung der Schulanlage durch Dritte.

Grundlagen

Die Schulleitung erlässt auf der Grundlage des Schulreglements BBZ Biel-Bienne eine Schulordnung. Sie regelt das Verhalten der Lernenden sowie das Absenzen- und Disziplinarwesen. Die Standorte regeln gestützt auf die Schulordnung eine Hausordnung.

Unterricht

1. Ein regelmässiger und vollständiger Unterrichtsbesuch ist die Grundlage des Ausbildungserfolgs. Die Pflicht zum lückenlosen Unterrichtsbesuch ist zudem im Bundesgesetz verankert.
2. Erscheint eine Lehrkraft nicht zum Unterricht, meldet sich ein(e) Vertreter(in) in der Klasse spätestens 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn gemäss Stundenplan im Sekretariat. Die Klasse wartet den Entscheid der Abteilungsleitung ab.
3. Lernende führen die Hausaufgaben sorgfältig und rechtzeitig aus. Arbeiten, die trotz Mahnung und ohne zwingende Gründe nicht ausgeführt oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben des BerDV (Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung) Art. 17, Absatz 2 bewertet.
4. Die Lehrkräfte sind verantwortlich für
 - das Ordnen von Tischen und Stühlen in den Unterrichtszimmern
 - das Versorgen von Unterrichtshilfen
 - die Entsorgung von Papier und sonstigen Abfällen in die dazu aufgestellten Behälter
 - das Reinigen der Wandtafeln

Absenzen

5. Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig und vollständig zu besuchen. Jedes unerlaubte Fernbleiben, wiederholtes zu spät kommen oder ein vorzeitiges Verlassen des Unterrichts gilt als Absenz.
6. Für die einzelnen Abteilungen gelten die entsprechenden Absenzenordnungen.
 - a) Brückenangebote (s. 2.2.6.01 Absenzenordnung BrA)
 - b) Berufliche Grundbildung und Berufsmaturität (s. 2.3.8.01 Absenzenwesen BGB und BMS/Mediamatiker)
 - c) Technische Fachschule (s. 2.5.8.00 Absenzenwesen TFS)

Meldepflicht

7. Jede Änderung wie Adresse der Wohngemeinde, Adresse des Lehrbetriebes, Lehrzeitdauer oder Lehrberufswechsel sind sofort dem jeweiligen Sekretariat sowie der Klassenlehrperson zu melden.

Leistungsnachweise (Zeugnisse und Bildungsberichte)

8. Die Zeugnisse/Bildungsberichte mit den Beurteilungen werden den Lernenden zum Semesterende verteilt, beziehungsweise den Lehrbetrieben oder den gesetzlichen Vertretungen zugestellt. Allfällige Unstimmigkeiten sind durch die Lernenden sofort der entsprechenden Lehrkraft zu melden. Rekursrecht: Siehe Rechtsmittelbelehrung im Zeugnis.

Digitale Geräte, Mobiltelefone

9. Der Einsatz von digitalen Geräten ist am BBZ Biel-Bienne für schulische Zwecke erlaubt. Die Lehrpersonen bestimmen den Einsatz der Geräte während des Unterrichts resp. der Prüfungen (Offlinebetrieb, Gerät ausschalten etc.). Während des Unterrichts ist die Verwendung der digitalen Geräte für private Zwecke untersagt. Es gilt das eidgenössische Datenschutzgesetz (DSG): das DSG verbietet Bild- und Tonaufnahme, wenn keine Einwilligung der betroffenen Personen oder Rechtfertigungsgründe vorliegen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, ihre Lernenden darauf hinzuweisen und diese Weisung durchzusetzen. Bei begründetem Verdacht kann eine betroffene Person Klage gegen die fehlbare Person einreichen (Art. 28ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches: ZGB) oder Anzeige gemäss Art. 179quater Strafgesetzbuch (StGB) statt.

Datenschutz

10. Für Film-, Foto- und Tonaufnahmen (auch mit Mobiltelefonen) sowie deren Veröffentlichungen im Rahmen des Schulbetriebes gilt der Grundsatz der «stillschweigenden Einwilligung». Das bedeutet, dass Aufnahmen des Schulbetriebs oder von Veranstaltungen im Rahmen des Schulbetriebs auf Schulwebsites und sozialen Medien der Schule verwendet werden können. Personenbezogene, unproblematische Daten können ebenfalls veröffentlicht werden. Als unproblematische Daten gelten: Vorname, Name und Funktion von Lernenden, Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie Schulkommissions- und Behördenmitglieder.

Verhalten

11. Gegenseitiger Respekt und Hilfsbereitschaft werden von allen erwartet. Als selbstverständlich betrachten wir
 - anständiges Benehmen und das Befolgen der Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und des Hausdienstes
 - aktives Beitragen zur Ordnung auf dem Schulareal, insbesondere in Bezug auf die Raucherabfälle, Kaugummi, Getränkedosen, etc.
 - sorgfältiger Umgang mit den Gebäuden und dem Mobiliar, mit Maschinen und Werkzeugen, mit Computern, Geräten und den Unterrichtshilfsmitteln
 - keinen Aufenthalt auf den Nachbargrundstücken während des Unterrichts- und Mittagspausen (Schutz der Privatsphäre der Nachbarn)
 - die private Nutzung von mobilen Geräten während des Unterrichts ist untersagt
 - keine Anwendung von Gewalt oder Nötigung

Extremismus / Rassismus / Sexismus

12. Jugendliche aus den verschiedensten Nationen und sozialen Schichten besuchen das BBZ Biel-Bienne. Die Schulleitung und die Lehrpersonen legen daher grossen Wert auf ein

friedliches Miteinander und auf eine gute Atmosphäre. Extremistische, rassistische und sexistische Äusserungen, Handlungen und Symbole sind untersagt. Gegen Lernende, welche dieses Gleichgewicht stören und ihrer rassistischen / sexistischen Gesinnung Ausdruck verleihen, leitet die Schulleitung die notwendigen Massnahmen ein. Diese können von einem Disziplinarverfahren bis hin zu einer polizeilichen Verzeigung reichen.

Tabak-, Drogen-, Alkoholkonsum

13. In sämtlichen Räumen des BBZ Biel-Bienne (alle 3 Standorte) inklusive Mensa und Pausenraum, gilt ein striktes Rauchverbot (inkl. E-Zigarette). Das Rauchen ist nur im Aussenbereich, ausserhalb der rauchfreien Zone, gestattet. Die Zigarettenstummel sind ausschliesslich in die Aschenbecher zu werfen.
14. Der Konsum von jeglichen berauschenden Mitteln ist auf dem gesamten Areal des BBZ Biel-Bienne strengstens untersagt.
15. Bei festlichen Anlässen können die Standortleiter Ausnahmegewilligungen zum Konsum von alkoholischen Getränken erteilen.

Haftung

16. Lernende sind selbst verantwortlich für ihre Wertsachen und bewahren diese während des Unterrichts und in den Pausen sicher auf. Sie schliessen ihre Fahrräder, Motorfahräder und Roller ab. Die Schule haftet nicht bei Diebstahl oder Sachbeschädigungen.

Sanktionen

17. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen am Schulgebäude, am Mobiliar, an den Informatikanlagen oder am Dokumentationsmaterial haften die Lernenden persönlich bzw. ihre gesetzlichen Vertreter. Das BBZ Biel-Bienne behält sich zusätzliche disziplinarische Massnahmen sowie allfällige Strafanzeigen wegen Sachbeschädigung vor.
18. Verstösse gegen die Schulordnung und Hausordnung sowie Störung des Schulbetriebs werden mit disziplinarischen Mitteln bestraft. Diese sind in der „Weisung betreffend pädagogischer und disziplinarischer Massnahmen“ im Detail verschrieben.